

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 11

17. September 1984

E 21410 B

---

	TEIL I
	ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
Inhalt:	1) Botschaft der VII. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes an die lutherischen Kirchen in der Welt
	2) Stiftung Evang. Altenheim Ludwigsburg
	3) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1983/84
	4) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1984
	5) Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst
	6) Dienstmeldungen
	7) Berichtigung
	TEIL II
	REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

---

## TEIL I

### ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

## Botschaft der VII. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes an die lutherischen Kirchen in der Welt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. August 1984

AZ 84.01 Nr. 137

Die Schlußbotschaft der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest hat folgenden Wortlaut:

(1) „Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, daß ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des heiligen Geistes.“

(2) Wir, die Delegierten der Vollversammlung, grüßen Sie mit diesem Wort aus Römer 15,13 als einem Ausdruck unserer Erfahrung während der letzten beiden Wochen, in denen wir unter dem Thema „In Christus – Hoffnung für die Welt“ in Gottesdiensten, Vorträgen, Diskussionen und Beratungen beieinander waren.

(3) Wir sahen ein Zeichen dieser Hoffnung darin, daß wir als Lutheraner mit einem gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus aus allen Teilen der Welt zusammenkamen. Mit der Tagung in Budapest, Ungarn, fand zum ersten Mal eine Vollversammlung des Weltbundes in einem sozialistischen Land Osteuropas statt. Unsere Zusammenkunft und die Gastfreundschaft, die wir hier erfahren haben, zeigten uns, daß wir in der Kirche Christi einander vertrauen und über alle politischen und ideologischen Grenzen hinweg Brücken zwischen den Völkern schlagen können.

(4) Diese Vollversammlung bekräftigte deutlicher als je zuvor die Einheit, die die Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft am Altar und in der Verkündigung des Wortes Gottes von der Kanzel untereinander haben. Sie blickte über ihre eigene Gemeinschaft hinaus auf das neuerliche Wachstum in sichtbarer Einheit mit anderen Kirchen. Die wachsende theologische Übereinstimmung soll sich auch deutlicher in den Beziehungen zwischen den Kirchen und im Leben der Gemeinden auswirken.

(5) Einheit und Hoffnung sind in der Welt und in der Kirche oft getrübt durch Ungleichheit und Spannung zwischen Nord und Süd, zwischen Frauen und Männern, zwischen den Generationen und zwischen den Rassen. Auch auf der Vollversammlung war es manchmal schwierig, Einmütigkeit zu erreichen. Aber wir wissen, daß in Christus nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier, nicht Mann noch Frau ist. So wuchs unsere Hoffnung auf eine umfassende Kirche, in der die Gaben aller denkbar sind und alle gemeinsam im Dienst für das Leben der Welt stehen, der ihnen durch die Taufe übertragen wurde. Die Anwesenheit von Jugendlichen war ein hoffnungsvolles Zeichen und zeigte uns, wie wichtig ihre volle Beteiligung am Dienst der Kirche ist.

(6) Uns wurde über Kinder berichtet, die aus Hunger nasses Zeitungspapier essen. Da wurde uns erneut bewußt, daß einige fast luxuriös und gnußsüchtig leben, während andere aus Regionen kommen, in denen Millionen am Rande des Hungertodes darben. Während Gottes Schöpfung ausgeplündert wird, um für einige Überfluß zu schaffen, bedroht an vielen Orten Armut das Überleben und vergrößert noch die Probleme des Bevölkerungswachstums. Entbehrung und Unterdrückung treiben einige zu Befreiungskämpfen. Ressourcen werden in Kriegen vergeudet. Waffenhandel und das beschleunigte Wettrüsten zwischen Ost und West erhöhen die Spannungen; sie machen Sicherheit zum Hohn und bedrohen das Leben in der Welt mit einem nuklearen Holocaust.

(7) So haben wir uns den Quellen unseres Glaubens zugewandt, wie es überall in der Kirche Jesu Christi geschehen muß. Es ist keine Zeit zum Verzweifeln noch zur Sorglosigkeit. Wo Menschenrechte beeinträchtigt werden und die Würde der Person verletzt wird, verlangen wir die Freiheit, nach dem

Gewissen zu leben ohne Angst. Wo Armut Menschen in unwürdige Verhältnisse hineinzwingt, sollten wir tiefer erkennen, daß der Mensch Ebenbild Gottes ist. Wir sollen nicht nur anderen helfen, damit sie sich selber helfen können. Wir wollen uns auch um gerechtere politische und wirtschaftliche Systeme mühen. Gott hat uns auch die Sorge um seine Schöpfung anbefohlen. Ermutigt durch die Versöhnungstat Gottes in Jesus Christus, werden wir uns nicht mit einem selbstgenügsamen Nationalismus zufriedengeben, sondern um bessere Beziehungen zwischen allen Völkern beten. In der Liebe Christi werden wir die Hand allen vernünftigen Menschen reichen, die überall zum Guten wirken wollen und suchen, was dem Frieden dient. So hoffen wir, in Liebe, Dienst und Glauben zu wachsen und einmütig zu werden.

(8) Da es uns jedoch an Vollkommenheit mangelt, wir von Sünde bedrängt und von dämonischen Übeln bedroht sind, können wir allein durch den Glauben überleben. Christliche Hoffnung wurzelt nicht in unserer eigenen Stärke; sie gründet in den Taten Gottes. Christus hat sich am Kreuz für alle geopfert, und Gott hat ihn von den Toten auferweckt. Der Heilige Geist hat die Kirche befähigt, die frohe Botschaft durch alle Zeiten zu bezeugen. So hat das Evangelium auch uns erreicht; nun sind wir zur Mission berufen.

(9) In Anerkennung dessen, daß die Mission eine zentrale Stellung im Leben der Kirche einnimmt, und im Wissen um die vielen Menschen, die das Evangelium noch nicht empfangen haben, rufen wir die Kirchen auf, sich an gemeinsamem Handeln in der Mission zu beteiligen und gemeinsam mit ihren Gemeinden auf Ortsebene und auf der ganzen Welt die missionarische Ausbreitung zu verstärken. Wir freuen uns über jede Gelegenheit, das Evangelium frei zu verkünden, und wir leiden mit, wo die Verkündigung behindert wird. Wir sollen nicht Spiegelbild unserer Gesellschaft sein, sondern Salz und Licht. Wenn wir uns den Menschen in der Welt dienend zuwenden, geschieht dieser Dienst unter dem Zeichen des Kreuzes Christi. Als Glieder der Gemeinde Jesu Christi haben wir alle die Verheißung, Kinder der Hoffnung zu sein. Wir bekennen, daß unser Herr wiederkommen wird in Herrlichkeit. Darum beten wir mit allen Christen: „Amen, ja komm Herr Jesus!“ (Off 22,20).

(10) „Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus“ (Phil 4,7).

I. V.  
Dr. Dummler

## **Stiftung Evang. Altenheim Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Juli 1984  
AZ 13.90 Nr. 61

Die Stiftung „Evang. Altenheim Ludwigsburg“ mit Sitz in Ludwigsburg ist mit Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Kultus und Sport Baden Württemberg vom 30. März 1984 kirchliche Stiftung im Sinne des § 22 Stiftungsgesetz geworden. Sie untersteht der Aufsicht der Landeskirche nach § 4 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (Abl. 48 Seite 388).

I. V.  
Dr. Tompert

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1983/84**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1984  
AZ 22.51-3 Nr. 68

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen hat im Mai 1984 bestanden:



I. V.  
Dr. Dummler

## **Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1984**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1984  
AZ 22.81-3 Nr. 41

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1984 haben bestanden:





I. V.  
Dr. Tompert

**Ergebnis der I. Kirchlichen Dienstprüfung  
für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Juni 1984  
AZ 21.581-2 Nr. 12

Die I. Kirchliche Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den  
Pfarrdienst hat im Mai 1984 bestanden:



I. V.  
Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 21. Mai 1984 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Pfarrer bei der Vollzugsanstalt Ravensburg ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom 28. Mai 1984 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1984 \_\_\_\_\_ auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. August 1984 auf die landeskirchliche Stelle eines Schülerpfarrers in Stuttgart ernannt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evang. Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Reutlingen beauftragt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. Juli 1984 zum Pfarrer für evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Göppingen beauftragt.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1984 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 25% eingeschränkten Dienstauftrag in der Gesamtkirchengemeinde Tübingen betraut.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. August 1984 zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst mit Lehrauftrag in evang. Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Freudenstadt freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. August 1984 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer an der Gewerblichen Berufs- und Fachschule in Esslingen freigestellt.

\_\_\_\_\_ wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Schickhardt-Gymnasium Herrenberg mit Wirkung vom 1. August 1984 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Schubart-Gymnasium in Aalen gemäß § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 1984 freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1984 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der 2. Pfarrstelle beim Evang. Diakoniewerk Schwäb. Hall e. V. nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1984 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 4 Jahren zum Dienst bei der Moravian Church of Western Tanzania über die Herrnhuter Mission freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 3. September 1984 [REDACTED] [REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle Ebingen-Truchtelfingen, Dek. Balingen, ernannt und in den ständigen Pfarrdienst übernommen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] das Recht verliehen, ab 1. September 1984 die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED] in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1984  
zur Kirchl. Finanzinspektorin

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juli 1984  
zum Kirchlichen Oberfinanzrat

[REDACTED]  
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]  
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]  
zur Kirchl. Oberfinanzinspektorin

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. August 1984  
zum Kirchlichen Amtmann

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Pauluskirche daselbst;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III an der Friedenskirche daselbst;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Reutlingen-Hohbuch, Dek. Reutlingen;

[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Andreaskirche daselbst;

- mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen;
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED], [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED]  
 auf die Pfarrstelle Aidlingen, Dek. Böblingen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Manzen-Ursenwang,  
 Dek. Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle, daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle III daselbst;
- mit Wirkung vom 1. August 1984 [REDACTED], auf  
 die Pfarrstelle II in Mössingen, Dek. Tübingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1984 [REDACTED], auf die  
 Pfarrstelle Lauterburg, Dek. Aalen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Matthäuskirche in Heilbronn-Sontheim, Dek.  
 Heilbronn;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Göttingen-Albeck, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Heiningen, Dek. Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Oberkochen, Dek. Aalen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Dietenheim, Dek. Biberach;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Ravensburg, Stadtkirche II, Dek. Ravensburg;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Oberstetten, Dek. Weikersheim;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Genkingen, Dek. Reutlingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Matthäuskirche in Heilbronn-Sontheim, Dek.  
 Heilbronn;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Großaspach, Dek. Backnang;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED]  
 [REDACTED] unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 auf die Pfarrstelle II in Wiblingen, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Ruppertshofen, Dek. Schwäb. Gmünd;

mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche in  
Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Kirchberg/Jagst, Dek. Blaufelden;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED],  
auf die Pfarrstelle Altheim, Dek. Ulm;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Bad Waldsee, Dek. Ravensburg;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Essingen, Dek. Aalen;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Althengstett, Dek. Calw;  
mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Stuttgart-Wangen/West, Dek.  
Bad Cannstatt;  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]  
auf die Pfarrstelle Ottenhausen, Dek. Neuenbürg.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1984 [REDACTED] r [REDACTED]  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 11. April 1984 [REDACTED]  
am 27. Mai 1984 [REDACTED]  
[REDACTED];  
am 6. Juni 1984 [REDACTED]  
am 7. Juni 1984 [REDACTED]

## Berichtigung

der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg

vom 5. Juli 1984.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Besigheim, Brackenheim, Eppingen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg (Abl. 51 S. 127) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Satz Nr. 6 muß es statt „der für Nr. 1-5 genannten Aufgaben“ richtig heißen: „der für die in Nummern 1-5 genannten Aufgaben“.
2. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 müssen lauten:  
„Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Heilbronn mit 13 stimmberechtigten Vertretern und je 2 stimmberechtigten Vertretern der Kirchenbezirke Eppingen, Brackenheim, Neuenstadt und Weinsberg, je einem stimmberechtigten Vertreter der Kirchenbezirke Besigheim und Marbach. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen aus deren Mitte gewählt.“
3. § 5 Abs. 3 muß lauten:  
„Die Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Heilbronn und den Kirchenbezirken Brackenheim, Eppingen, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg betreffend die Suchtberatung vom 18.9.1975 wird aufgehoben.“

I. V.  
Dr. Dummler

---

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

---

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)